

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
**Verkehr und Gesundheitsrecht**

**Simone Pangratz**

Innstraße 5

6500 Landeck

+43 5442 6996 5503

bh.la.verkehrsgesundheitsrecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

BH Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, Österreich

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-SPB-§64-Kaunertal/2/2-2024

Landeck, 10.06.2024

**max2 gmbh & Verein Zur Förderung der Bewegungsfreude, Bozner Platz 7, 6020 Innsbruck;  
„Terra Raetica Trails“ - Etappe Kaunertal, am 02.07.2024**

## VERORDNUNG

Die Firma max2 gmbh & Verein Zur Förderung der Bewegungsfreude, Bozner Platz 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch Herrn Ing. Andreas Tomasselli, veranstaltet am Dienstag, den 02.07.2024 die Terra Raetica Trails Tour im Ortsgebiet von Kaunertal.

Das Terra Raetica Trails Tour Festival ist ein länderübergreifendes Trailrunning Event mit insgesamt 5 Etappen. Im Kaunertal startet mit dem 02.07.2024 das Festival. Es werden ca. 150 Teilnehmer erwartet. Start und Ziel der ersten Etappe ist vor dem Quellalpin auf der L 18 Kaunertalstraße. Der Thomas-Penz-Höhenweg dient als Laufstrecke.

### ***Streckenführung im Detail:***

Streckenlänge: 17,7 km, Höhenmeter: 1.042 m

Start beim Quellalpin Kaunertal (Feichten 134) → Richtung Feuerwehrrhalle Kaunertal → Ortsteil Bödele → Alpenhaus Kaunertal (Feichten 180) → über kurzen Steig in den Talwanderweg → Thomas Penz Höhenweg → Ortsteil Grasse talauswärts entlang des Faggenbaches → Feldweg bis Hotel Edelweiß (Feichten 170) → entlang der rechten Fahrspur der L 18 Kaunertalstraße ins Ziel beim Quellalpin Kaunertal (Feichten 134).

### ***Programm:***

07:30 Uhr	Startnummernausgabe, Quellalpin
09:30 Uhr	Start Rennen
11:30 Uhr – 15:00 Uhr	Zielankunft Läufer
16.00 Uhr	Veranstaltungsende

Auf Grund den Bestimmungen der §§ 64 Abs. 3 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 erlässt die Bezirkshauptmannschaft Landeck im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit der bei der Veranstaltung teilnehmenden Personen folgende Verkehrsregelung:

## § 1

### Sperre der L 18 Kaunertalstraße

(1) **Das Befahren der L 18 Kaunertalstraße, beginnend von km 11,250 + 123m (Feichten Nord) bis km 12,0 + 33m, ist am 02.07.2024 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.**

(2) Ausnahmen: Von den Fahrverboten sind Fahrzeuge, die im Rahmen der Veranstaltung verwendet bzw. benötigt werden, Anrainer in Abstimmung mit dem Rennverlauf sowie Einsatzfahrzeuge ausgenommen.

(3) Kundmachung: Die Fahrverbote sind durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO 1960 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ zusätzlich mit Scherengittern am jeweiligen Beginn der Sperre kundzumachen.

(4) Umleitung: Der Verkehr ist innerorts über die Dorfstraße umzuleiten. Auf den Umleitungsstrecken sind die erforderlichen Hinweiszeichen nach § 53 Z 16b StVO 1960 aufzustellen.

(5) Absicherung: Für die Verkehrssicherung im Bereich der Sperrpositionen sowie zur Verkehrsinformation sind gegebenenfalls Organe der Freiwilligen Feuerwehr Kaunertal (im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO 1960) einzusetzen.

## § 2

### Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 18 Kaunertalstraße

(1) **Am Dienstag, den 02.07.2024, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist das Befahren der L 18 Kaunertalstraße im Abschnitt von km 11,250 + 48m bis km 12,00 + 130m für den Verkehr nur mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlaubt.**

(2) Kundmachung: Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ zusätzlich mit dem Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Z 16 StVO an den genannten km-Standorten kundzumachen.

## § 3

### Temporäre Sperren

Sofern die Rennstrecke auf öffentlichen Verkehrsflächen verläuft, werden entlang der Rennstrecke temporäre Sperren im zeitlichen Umfang des Rennens verfügt. Die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen sind aus den Dokumenten gemäß § 5 zu entnehmen.

## § 4

### Verkehrszeichenpläne

Nachfolgende Dokumente bilden einen Bestandteil dieser Verordnung:

- Anlage 1: Verkehrszeichen-Standorte
- Anlage 2: Plan-Straßensperre

## **§ 5**

### **Betrauung mit der Verkehrsregelung**

Die besonders geschulten Organe der Freiwilligen Feuerwehr Kaunertal, welche auf einer der an die Behörde übermittelten Schulungslisten aufscheinen, werden im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO mit der Verkehrsregelung betraut. Der Kommandant der Feuerwehr kann aus diesem Personenkreis die benötigten Personen nach Bedarf auswählen.

## **§ 6**

### **Weitere Maßnahmen**

(1) Die Absicherungen aller Zufahrtsstraßen und –wege zu den betroffenen Streckenabschnitten sowie die Sperre der Streckenabschnitte sind durch Verkehrsposten, Organe der Freiwilligen Feuerwehr (im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO 1960) oder durch Polizeibeamte vorzunehmen. Diesbezüglich hat der Veranstalter sicherzustellen, dass genügend Organe zum Einsatz kommen.

(2) Allfällige grobe Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständliche Veranstaltung verursacht wurde, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

(3) Das Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahr“ (§ 50/16 StVO 1960) mit der Zusatztafel „Veranstaltung“ ist im Abstand von 50 m vor dem Behinderungsbereich anzubringen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung und Überwachung der Verkehrszeichen durch den Antragsteller zu erfolgen hat, und dieser die volle Verantwortung über die Veranstaltung zu tragen hat.

(5) Auf den Umleitungsstrecken, hinsichtlich der Sperre der Gemeindestraßen, sind die erforderlichen Hinweiszeichen nach § 53 Z 16b StVO 1960 aufzustellen.

## **§ 7**

### **Verantwortliche Personen**

Als verantwortliche Personen werden nachfolgende Personen namhaft gemacht:

- Frau Annalena Walch, Telefon-Nr.: +43 (0) 664 882 331 03
- Herr Samuel Krismer, Telefon-Nr.: +43 (0) 699 119 310 55

## **§ 8**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt am 02.07.2024.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die verfügten Straßenverkehrszeichen gemäß § 1 Zif. 3 kundzumachen.

Die Bestimmungen der §§48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Straßenverkehrszeichen haben den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zu entsprechen.

(2) Mit der in Abs. 1 verfügten Straßenverkehrszeichen tritt die Verordnung in Kraft.

(3) Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(4) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:

Simone Pangratz